

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Gebhardt, Helmut (2014):

Die militärische Organisation der k. k. Gendarmerie von 1849 bis 1918

SIAK-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis
(3), 76-86.

doi: 10.7396/2014_3_G

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Gebhardt, Helmut (2014). Die militärische Organisation der k. k. Gendarmerie von 1849 bis 1918, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), 76-86, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2014_3_G.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2014

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 12/2014

Die militärische Organisation der k. k. Gendarmerie von 1849 bis 1918



HELMUT GEBHARDT,
ao. Univ.-Prof. an der
Karl-Franzens-Universität Graz.

Die Gendarmerie bestand in Österreich 156 Jahre – vom 8. Juni 1849 bis zum 30. Juni 2005. Damit verfügte man über einen Wachkörper, dessen Wurzeln nach Frankreich reichen und von dort aus zu einem weltweiten Modell für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung wurde. Mit diesem Beitrag soll ein Blick auf die erste große Epoche der österreichischen Gendarmeriegeschichte geworfen werden, als die k. k. (kaiserlich-königliche) Gendarmerie noch ein Bestandteil der Armee und deshalb größtenteils den militärischen Regeln unterworfen war. Dabei zeigt sich, dass die nach der Bauernbefreiung des Revolutionsjahres 1848 eingeführte Gendarmerie zunächst im ländlichen Raum ein sicherheitspolitisches Vakuum füllte, schon bald aber auch zu einem Instrument des absolutistischen Kaiserreichs wurde. Nach der schrittweisen Demokratisierung und Umgestaltung des Habsburgerreiches in die Doppelmonarchie Österreich-Ungarn in den Sechzigerjahren des 19. Jahrhunderts gab es deshalb gravierende Umbrüche. Die Gendarmerie war nur mehr für die österreichische Reichshälfte zuständig und musste sich massive Reduktionen gefallen lassen. Außerdem verlangten viele Politiker die weitgehende Eliminierung des militärischen Einflusses und damit die Umwandlung in einen Zivilwachkörper. Letztlich fand sich dafür keine parlamentarische Mehrheit. Trotzdem erfolgte zunächst eine Zurückdrängung des militärischen Charakters. Dieser Weg wurde allerdings um die Jahrhundertwende teilweise wieder verlassen, und so war es möglich, dass die Gendarmerie auch im Kriegsfall eingesetzt werden konnte, was dann im Ersten Weltkrieg von großer Bedeutung wurde. Kurz nach Errichtung der Republik im Jahre 1918 entschieden sich die österreichischen Politiker dann doch für die Herauslösung aus dem Verband des Heeres und damit für ein Abgehen vom internationalen Modell der Gendarmerieorganisation.

1. GRÜNDUNG 1849/50

Die Errichtung der Gendarmerie fällt in eine Epoche großer Umwälzungen im österreichischen Staats- und Behördensystem, die als Folge der Revolution des Jahres 1848 abliefen. Damals wurde der durch die Person Metternichs geprägte Polizeistaat zu Grabe getragen, der durch umfassende polizeiliche Überwachung

und Zensur gekennzeichnet war. Hauptträger dieses Sicherheitssystems waren die Polizeidirektionen, die seit Kaiser Joseph II. (1780–1790) in den wichtigsten Städten der Habsburgermonarchie eingerichtet waren und der in Wien angesiedelten Polizei- und Zensurhofstelle unterstanden.¹ Diese Zentralbehörde wurde unmittelbar nach Ausbruch der Revolution beseitigt und

die Sicherheitskompetenzen wurden dem neu eingerichteten Ministerium des Innern übertragen.²

Außerdem erfolgte im Sommer 1848 auf Initiative des Reichstags die Bauernbefreiung, die eine Neuorganisation der unteren Ebene der staatlichen Administration erforderlich machte, um vor allem das durch die Abschaffung der Grundherrschaften verursachte Vakuum zu füllen. Deshalb wurden in den Jahren 1849/50 neue staatliche Einrichtungen geschaffen, wie die Gemeinden, die Bezirkshauptmannschaften, die Finanzämter und die Bezirksgerichte.³

Als Exekutivorgan für die Sicherheit in den ländlichen Gebieten der Monarchie veranlasste Kaiser Franz Joseph I. mit Dekret vom 8. Juni 1849 die Errichtung der Gendarmerie „im ganzen Umfange des österreichischen Kaiserthumes“.⁴ Man hatte sich damit für ein Organisationsmodell aus Frankreich entschieden. Dort war nach der Französischen Revolution durch die Reformen der Jahre 1791 und 1798 die Französische Nationalgendarmerie geschaffen worden – und zwar als militärischer Wachkörper für die Sicherheit in den ländlichen Gebieten.⁵

Dieses französische Gendarmeriemodell wurde zunächst im Zuge der Napoleonischen Kriege in viele Teile Europas übertragen. Aber auch diverse Staaten, die nicht von Napoleon besetzt wurden, haben sich an diesem Modell orientiert. Deshalb gab es bereits vor 1848 eine Gendarmerie in vielen deutschen Staaten, wie etwa Preußen, Bayern und Hannover. Daneben existierten aber auch Gendarmeriekorps in den Niederlanden, in Sizilien, Griechenland und Spanien, teilweise allerdings unter einheimischen Bezeichnungen.⁶

Auch in einem damaligen Kronland des Kaisertums Österreich – nämlich im Königreich Lombardei-Venetien – existierte bereits vor 1849 die Gendarmerie.

Denn als die Lombardei nach dem Wiener Kongress an die Habsburgermonarchie angegliedert worden war, hat man die aus der Zeit Napoleons bestehende Gendarmerie einfach weiter belassen. Sie bekam 1817 sogar ein neues Statut und hatte eine Stärke von 1.030 Mann, die von einem Generalinspektor kommandiert wurde.⁷

Genau genommen hat man also im Jahre 1849 die Gendarmerieorganisation der Lombardei auf das gesamte Gebiet der Habsburgermonarchie ausgedehnt. Doch ganz so einfach war die Sache nicht! Mit der Aufstellung und Organisation der österreichischen Gendarmerie wurde von Kaiser Franz Joseph jedenfalls am 17. September 1849 ein äußerst fähiger Mann betraut, und zwar einer der einflussreichsten Generäle der kaiserlichen Armee: Johann Franz Kempen Freiherr von Fichtenstamm (1793–1863). Er wurde damit zum eigentlichen Begründer und auch ersten Chef der österreichischen Gendarmerie, wobei er den offiziellen Titel „General-Inspektor der Gendarmerie“ erhielt.⁸

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Bevor jedoch mit der Aufstellung der neuen Truppe begonnen wurde, schuf man zunächst eine gesetzliche Grundlage.⁹ Dieses Gendarmeriegesetz vom 18. Jänner 1850 ist auch aus allgemeiner rechtsstaatlicher Sicht besonders bemerkenswert, da es für die damals bereits seit Jahrzehnten bestehende Organisation der Polizei zum damaligen Zeitpunkt keine verbindliche Rechtsgrundlage gab und letztlich noch lange nicht geben sollte. Denn dieses rechtsstaatliche Defizit sollte erst mit dem Sicherheitspolizeigesetz 1991 geschlossen werden. Neben diesem Gendarmeriegesetz, das also die Struktur und die Aufgaben umfassend regelte, gab es für den inneren Dienstbetrieb auch noch eine sehr umfangreiche Dienst-Instruktion, die im Stil eines Merk- und Lehrbuches verfasst

war.¹⁰ Vom Gendarmen wurden darin insbesondere ein ordentliches Benehmen und ein würdiges Auftreten erwartet. Ausdrücklich wurde an die Gendarmen appelliert, „sich jeder Gemeinheit oder Brutalität zu enthalten“.

Ein ganz besonderes Merkmal war die militärische Organisation, die vom französischen Vorbild übernommen wurde. Die Gendarmerie war damit ein Bestandteil der kaiserlichen Armee und somit dem Kriegsminister unterstellt. Lediglich in unmittelbaren Sicherheitsbelangen konnte auch das Ministerium des Innern die Dienste in Anspruch nehmen. Dem an der Spitze der Gendarmerie stehenden General-Inspektor waren zunächst 16 Gendarmerie-Regimenter unterstellt, die auf das gesamte Staatsgebiet verteilt wurden und jeweils das Gebiet von einer oder mehreren Provinzen umfassten. Diese Regimenter zerfielen wiederum auf den unteren Ebenen in Flügel, Züge, Sektionen und schließlich die einzelnen Gendarmerieposten. Da die Gendarmen quasi Soldaten waren, galten für sie prinzipiell sämtliche militärische Regeln, so etwa auch die Kasernierungspflicht. Deshalb mussten neben den Amtsräumlichkeiten bei allen Stützpunkten eigene Gendarmeriekasernen eingerichtet werden, die als Mannschaftsquartiere auszustatten waren.¹¹

Die Gendarmerie konnte entweder unaufgefordert oder über Verlangen der staatlichen Ämter – also der Statthaltereien, Bezirkshauptmannschaften, Staatsanwaltschaften, Gerichte und Gemeinden – einschreiten. Der Inhalt des Auftrages wurde dabei zwar von der jeweiligen Institution vorgegeben, doch die Art der Durchführung lag gänzlich im Belieben der Gendarmerie, wodurch die Gendarmeooffiziere als militärische Befehlshaber bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit ausübten.

Kempfen-Fichtenstamm bewältigte seine Aufgabe als Organisator des neuen Sicherheitsapparates mit Bravour. Trotz vieler Widrigkeiten und Probleme waren innerhalb eines Jahres, also bis Sommer 1850, insgesamt 15.600 Gendarmen in allen Winkeln der damaligen Donaumonarchie stationiert – von Vorarlberg im Westen bis nach Ungarn und Siebenbürgen im Osten, und von Böhmen im Norden bis Dalmatien im Süden. Die neuen Gendarmen wurden aus der kaiserlichen Armee rekrutiert, wobei jede Truppeneinheit eine bestimmte Anzahl von Soldaten abzustellen hatte. Diese ersten Gendarmen im Alter von 24 bis 36 Jahren erhielten eine sehr kurze Einschulung, die nur rund vier bis sechs Wochen dauerte. Erst drei Jahre später – im Jahre 1853 – erschien ein eigenes „Abrichtungs-Reglement“, das die Grundsätze für die sechs Monate umfassende Ausbildung festlegte. Es dominierten zwar die militärischen Fächer, doch die angehenden Gendarmen sollten auch mit den gesetzlichen Grundlagen vertraut gemacht werden und in der Lage sein, eigenständig schriftliche Berichte anzufertigen.

Kempfen-Fichtenstamm legte besonderen Wert darauf, dass nur die fähigsten Armeesoldaten übernommen wurden. Dies stand völlig im Gegensatz zu den damaligen Polizeiwachen in den Städten, bei denen nur so genannte „halbinvalide Soldaten“ Verwendung fanden, also Soldaten, die für den Gefechtsdienst nicht mehr voll tauglich waren. Man kann fast behaupten, dass mit der Gendarmerie ein Elitekorps geschaffen werden sollte. Dieser Status wurde noch unterstrichen durch äußerst repräsentative Uniformen, mit der „Pickelhaube“ als Kopfbedeckung, auf der auch der kaiserliche Adler angebracht war. All das sollte die besondere Autorität der Gendarmerie unterstreichen.

Diese Autorität war auch notwendig, denn die Stationierung der Gendarmerie

hatte eine enorme Bedeutung für die Etablierung der Staatsgewalt. Schließlich fungierten die Gendarmen als Repräsentanten des Staates bzw. des Kaisers. Erstmals nach Jahrhunderten kam damit die breite Masse der Bevölkerung am Land in Kontakt mit staatlichen Organen. Die militärische Adjustierung und Bewaffnung war vor allem auch erforderlich, um sich effektiv durchsetzen zu können. Die einzelnen Gendarmerieposten waren oft nur mit drei bis fünf Mann besetzt, die bei größeren Bedrohungen der Sicherheit mit keiner sofortigen Verstärkung rechnen konnten – noch gab es ja keine modernen Geräte der Kommunikation, wie Telefon oder Funk. Vielmehr mussten sich diese wenigen Gendarmen gegen jede nur mögliche Bedrohung der Sicherheit und ihrer Autorität zur Wehr setzen können. Außerdem ist zu bedenken, dass die Gendarmen ihren Dienst zum Großteil zu Fuß zu bewältigen hatten. Es standen zwar auch einige Pferde zur Verfügung, doch in der Regel hatten sie durch ausgedehnte Fußpatrouillen ständige Präsenz zu zeigen. Jeder Landstrich, jedes Dorf war nach einem genau festgelegten Plan regelmäßig zu durchstreifen, um so die Sicherheit der Bewohner zu gewährleisten.

3. VERÄNDERUNGEN 1850–1867

Trotz diverser Anfangsprobleme konnte die Gendarmerie einen glänzenden Start hinlegen. Das Echo in der Öffentlichkeit war äußerst positiv und auch die Kriminalitätsraten gingen schlagartig zurück. Deshalb wurde in den ersten Jahren die Gendarmerieorganisation sogar noch weiter ausgebaut. Neben einer Verstärkung der Posten erfolgte auch eine Erhöhung der Zahl der Gendarmerieregimenter von 16 auf 19.¹²

Den Gendarmen gelang es vor allem durch die erwähnte Präsenz einen unmittelbaren Kontakt mit der Bevölkerung herzustellen und eine hervorragende Ge-

sprächsbasis aufzubauen. Dies war für Nachforschungen und die Aufklärung von Verbrechen äußerst nützlich. Außerdem inszenierte sich die Gendarmerie als Retter und Helfer in jeder Notlage – wie etwa bei eisigem Winter, bei Hochwasser und bei Feuergefahr.

Doch diese anfänglich positive Grundstimmung wurde innerhalb weniger Jahre schwer beeinträchtigt. Die Gendarmen wurden nämlich in zunehmendem Maße auch mit geheimpolizeilichen Agenden beauftragt. Kaiser Franz Joseph hatte ja fast gleichzeitig mit der Errichtung der Gendarmerie einen radikalen politischen Kurswechsel eingeleitet. Die im Jahre 1848 eingeleiteten Demokratisierungsschritte wurden gewaltsam gestoppt; und Schritt für Schritt kehrte der Monarch zur absolutistischen Staatsform zurück – ohne Parlament und auch ohne Zugeständnisse an die Nationalitäten.¹³ Für die Absicherung dieses Staatssystems nach innen brauchte der Kaiser einen schlagkräftigen Sicherheitsapparat, der zu diesem Zweck ausgebaut und verstärkt wurde. Im April 1852 wurden außerdem die Sicherheitskompetenzen der neu eingerichteten „Obersten Polizeibehörde“ übertragen, zu deren Chef Kempen-Fichtenstamm berufen wurde. Damit vereinigte sich in seiner Person eine immense Machtfülle, schließlich kommandierte er nicht nur die Gendarmerie, sondern wurde auch für die Polizeidirektionen in den Städten verantwortlich.¹⁴

Die Gendarmerie wurde also in den 1850er-Jahren zu einem Machtinstrument des absolutistischen Staatssystems, was bald nachhaltige Folgen haben sollte. Denn als in den Jahren 1859/60 Kaiser Franz Joseph nicht zuletzt auf Grund außenpolitischer Ereignisse wieder in Richtung Demokratisierung des Staates einschwenken musste, geriet auch die Gendarmerie ins Kreuzfeuer der Politik. Nachdem Kempen-

Fichtenstamm bereits 1859 seine Funktion als oberster Polizei- und Gendarmeriechef abgeben hatte müssen, stand auch der von ihm mitbegründete Sicherheitsapparat zur Diskussion. Manche forderten sogar überhaupt eine Abschaffung der Gendarmerie. Dieser extreme Schritt wurde dann allerdings nicht gesetzt, sondern im Sommer 1860 eine Organisationsreform angeordnet. Dabei wurden insbesondere die Zugriffsrechte der zivilen Behörden auf die Gendarmerie verstärkt. So mussten die Gendarmen nunmehr regelmäßige Berichte an die Bezirksamter abliefern, und bei lokalpolizeilichen Angelegenheiten waren nun primär die Organe der Gemeinden zuständig.¹⁵

Bei der Gendarmerie wurden außerdem drastische Sparmaßnahmen durchgeführt. So wurden die Zahl der Gendarmerieregimenter von 19 auf zehn reduziert und gleichzeitig auch bei den Gendarmerieposten sowie beim Personalstand empfindliche Kürzungen angeordnet.¹⁶ Dieser Sparkurs wurde dann aber einige Jahre später wieder gestoppt. Denn mit kaiserlicher EntschlieÙung vom 28. Jänner 1866 wurde die Zahl der Kommanden wieder von zehn auf 15 erhöht und gleichzeitig die militärische Bezeichnung „Regimentskommando“ durch den zivilen Terminus „Landesgendarmeriekommando“ ersetzt.¹⁷

4. FOLGEN DES AUSGLEICHS 1867

Auch der nächste große staatliche Einschnitt hatte unmittelbare Folgen für die Gendarmerie. Denn im Jahre 1867 wurde mit dem Ausgleich die Habsburgermonarchie in eine österreichische und eine ungarische Reichshälfte aufgeteilt.¹⁸ Diese beiden souveränen Staaten waren, abgesehen von der Person des gemeinsamen Herrschers, nur mehr durch die Bereiche Außenpolitik und Kriegswesen miteinander verbunden. Die Sicherheitsorgani-

sation war ab diesem Zeitpunkt getrennt zu handhaben. So wurde mit kaiserlicher EntschlieÙung vom 23. März 1867 die Gendarmerie im Königreich Ungarn aus der gemeinsamen Gendarmerieorganisation ausgegliedert und gleichzeitig aufgelassen, womit fünf Landesgendarmeriekommanden wegfielen.¹⁹ Damit wurde das Sicherheitswesen den ungarischen Landesbehörden und insbesondere den Gemeinden unterstellt, was sich jedoch schon bald als ineffektiv erweisen sollte. Deshalb erfolgte im Jahre 1881 die Errichtung der königlich ungarischen Gendarmerie, deren Kompetenzbereich sich – abgesehen von den beiden Städten Budapest und Fiume/Rijeka – auf das gesamte ungarische Staatsgebiet erstreckte.²⁰ Ab 1879 existierte außerdem ein gemeinsam von Österreich und Ungarn organisiertes Gendarmeriekorps für Bosnien-Herzegowina.²¹

Nur ein Jahr nach der Abtrennung der ungarischen Gendarmerie – im Jahre 1868 – folgten weitere tiefgreifende Änderungen in der österreichischen Gendarmerieorganisation, die teils ebenfalls Folge des Ausgleichs waren. Denn neben der gemeinsamen k. u. k. Armee wurden in den beiden Reichsteilen auch eigene Territorialtruppen geschaffen: die k. u. Landwehr (Honved) für das Königreich Ungarn und die k. k. Landwehr für die westliche Reichshälfte. Organisatorisch wurde dazu im Jänner 1868 ein eigenes Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit errichtet. Damit übertrug man die Angelegenheiten der Landwehr und auch der Gendarmerie aus dem Reichskriegsministerium an dieses neu organisierte Ministerium, das vorläufig eben auch für die Sicherheitskompetenzen zuständig war. Zwei Jahre später – im Februar 1870 – wurden die Angelegenheiten der Sicherheit allerdings endgültig dem Ministerium des Innern zugewiesen.²² Auch der Gendarmerie-Inspektor wurde im August

1868 ausdrücklich dem Landesverteidigungsministerium untergeordnet. Ihm oblag weiterhin vor allem der militärische Befehl, die disziplinierte Strafgewalt, die Personalangelegenheiten sowie die Inspizierung der Gendarmerie.²³

5. GENDARMERIEGESETZ 1876

In der Folge forderten viele Politiker eine weitere Reduzierung der Gendarmerie. Stattdessen sollten – wie in Ungarn – die Landgemeinden selbst eigene Gemeindegewachen aufstellen. Es zeigte sich aber bald, dass die Gemeinden damit überfordert waren. Deshalb kam man von diesen Ideen wieder ab und begann im Parlament (Reichsrat) sehr intensiv über die Neuorganisation der Gendarmerie nachzudenken. Ein ganz besonderer Diskussionspunkt war dabei die militärische Organisation der Gendarmerie. Viele liberale Abgeordnete verlangten die Herauslösung der Gendarmerie aus dem Heer. Stattdessen sollte die Gendarmerie künftig als ziviler Wachkörper organisiert werden. Man verwies dabei insbesondere auf das Beispiel der Gendarmerie im Königreich Sachsen, wo bereits seit 1809 eine zivil organisierte Gendarmerie bestand. Dadurch erwartete man sich insbesondere ein mehr an den Gesetzen orientiertes Auftreten der Gendarmerie.²⁴

Demgegenüber stellten die Gegner immer wieder die preußische und bayerische Gendarmerie als Vorbild hin, die militärisch organisiert waren. Die Mehrheit der Abgeordneten sprach sich jedenfalls für die Beibehaltung der militärischen Struktur aus. Dabei wurde argumentiert, dass in vielen Regionen der Monarchie der Respekt in der Bevölkerung nur durch ein militärisches Auftreten der Gendarmen sichergestellt werden kann. Das wichtigste Argument waren allerdings die Finanzen. Eine zivil organisierte Gendarmerie wäre nämlich wesentlich teurer gewesen.

Erst mit dem Gendarmeriegesetz von 1876 wurde die Neuorganisation abgeschlossen.²⁵ Die Gendarmerie war nicht mehr in die reguläre Heeresorganisation eingebunden, sondern bildete ab diesem Zeitpunkt einen völlig eigenständigen Truppenkörper. Viel wichtiger war nun die Anbindung an die zivilen Autoritäten. Die Einflüsse des Innenministeriums auf der obersten Ebene und des Statthalters in den Provinzen wurden deutlich gestärkt. Deshalb erstreckten sich die Kommandobereiche nicht mehr über mehrere Kronländer. Stattdessen gab es 14 Landesgendarmeriekommanden, die in der Regel jeweils für ein Kronland zuständig waren.²⁶

Eine ganz zentrale Rolle im Alltag der Gendarmerie spielte nunmehr das Bezirks-Gendarmeriekommando. Der jeweilige Bezirkskommandant hatte unmittelbar die Anordnungen des Bezirkshauptmanns entgegenzunehmen und an die untergeordneten Gendarmerieposten weiterzuleiten. Der Bezirkshauptmann erhielt also ein direktes Zugriffs- und Befehlsrecht auf die Gendarmen seines Bezirkes. Die militärischen Gendarmeriekommandanten mussten dabei nicht mehr um Zustimmung gefragt werden. Gleichzeitig wurden auch die Rechte der Gerichte und Staatsanwälte aufgewertet.

Diese verstärkte rechtsstaatliche Einbindung wurde nach außen noch dadurch unterstrichen, dass die Gendarmen bei Amtshandlungen jeweils die Formel „Im Namen des Gesetzes!“ anfügen mussten – und zwar in der jeweiligen Landessprache. Dies war in der Monarchie mit ihren vielen verschiedenen Nationalitäten von enormer Bedeutung. Bis dahin waren die Gendarmen regelmäßig quer durch das Kaiserreich versetzt worden, ohne auf deren sprachliche Eignung Rücksicht zu nehmen. Doch nunmehr wurde im Gesetz ausdrücklich festgelegt, dass die Gendarmen die Sprache jenes Landesteils, in dem sie ihren

Dienst versahen, beherrschen mussten. Im inneren Dienstbetrieb wurden die Protokolle, Dienstbücher und Formulare freilich weiterhin nur in deutscher Sprache verfasst.

6. MILITÄRISCHE SPIELREGELN

Die Zurückdrängung des Militärischen manifestierte sich auch in neuen Uniformen, die zivilere Elemente aufwiesen. Statt der militärischen Pickelhaube diente nun der so genannte Jägerhut als Kopfbedeckung. Der Gendarm sollte also nicht so sehr als Soldat wirken, sondern als Jäger, der auf Verbrecherjagd geht.²⁷

Mit dem Gendarmeriegesetz wurde auch die Ausbildung der Gendarmen neu geregelt: Sie bestand nun aus einer sechsmonatigen theoretischen Grundausbildung und daran anschließend weitere sechs Monate praktische Schulung auf den Gendarmerieposten. Der Schwerpunkt der Ausbildung lag eindeutig bei den militärischen Fächern Exerzieren, Säbel- und Bajonettfechten sowie der Schießausbildung. Strenge Kasernierung mit strikten Ausgehbeschränkungen und militärischem Drill prägten im Übrigen die Zeit der Grundausbildung.²⁸

Für das Führungspersonal der Gendarmerie – die Gendarmerieoffiziere – gab es allerdings überhaupt keine spezielle Ausbildung. Man rekrutierte sie aus den Offizieren der Armee. Sie mussten lediglich eine sechsmonatige Praxis im Gendarmieriedienst absolvieren und daran anschließend eine Fachprüfung mit militärischen und juristischen Gegenständen ablegen. Das Wissen dazu mussten sie sich im Selbststudium aneignen. Die Gendarmerie wurde also von Offizieren befehligt, die kaum über Erfahrungen im Sicherheitsdienst verfügten, sondern weitgehend nur von einer militärischen Ausbildung geprägt waren.

Im Innenbereich funktionierte die Gendarmerie weiterhin streng nach militäri-

schen Spielregeln mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen, was vor allem für die einfachen Gendarmen mit vielen Nachteilen verbunden war. So waren die Gendarmen kaserniert, mussten also im Regelfall in den Postenquartieren wohnen. Außerdem durften angehende Gendarmen nicht verheiratet sein. Und auch im weiteren Verlauf ihrer Karriere wurden Ehebewilligungen nur äußerst restriktiv vergeben.²⁹

Auch bei den regelmäßigen Kontrollen der Gendarmerieposten durch die Gendarmerieoffiziere standen in erster Linie militärische Dinge im Vordergrund. Korrektes militärisches Auftreten in der tadellosen Adjustierung und das Exerzieren waren weit wichtiger als die korrekte und eifrige Erledigung von Sicherheitsaufgaben. Hinsichtlich der Disziplin der Gendarmen galten bis 1918 dieselben disziplinarischen und strafrechtlichen Bestimmungen wie für die Armee. Das bedeutete, dass bis 1868 sogar die körperliche Züchtigung in Form von Stockschlägen möglich war. Danach konnten von den Militärgerichten für disziplinarische Übertretungen unter anderem Kasernen- bzw. Zimmerarrest und Ausgehbeschränkungen verhängt werden.³⁰

Der Dienst der Gendarmen war äußerst beschwerlich und vor allem geprägt durch die sehr anstrengenden Fußpatrouillen, die zu jeder Tageszeit und bei jeder Witterung durchgeführt werden mussten. Denn die wenigen Pferde standen nur den Gendarmerieoffizieren zur Verfügung. Die Patrouillengänge dauerten in der Regel 24 Stunden mit nur kurzen Ruhepausen. Nur dadurch konnte eine durchgehende Präsenz der Exekutive auch in abgelegenen Gegenden gewährleistet werden.³¹

7. GENDARMERIEGESETZ 1894

Diese Gendarmerieorganisation wurde im Wesentlichen bis zum Ende der Monarchie beibehalten. Im Jahre 1894 wurde zwar ein

neues Gendarmeriegesetz beschlossen, das übrigens teilweise bis zur endgültigen Abschaffung der österreichischen Gendarmerie im Jahre 2005 in Kraft bleiben sollte.³² Doch dieses Gesetz änderte an der grundsätzlichen Struktur kaum etwas. Die Gendarmerie war gemäß § 1 weiter „ein militärisch organisierter, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit bestimmter, einheitlicher Wachkörper“. Viele organisatorische Details, wie etwa die Besoldung, die Ausbildung und die Adjustierung waren nicht mehr im Gesetz enthalten, sondern konnten durch eigene Verordnungen geregelt werden.

Neu in das Gesetz aufgenommen wurden allerdings Bestimmungen für den Kriegsfall. Demnach konnte die Gendarmerie mit besonderen militärischen Aufgaben betraut werden. Das wurde dann im Ersten Weltkrieg von Bedeutung. Vor allem am östlichen Kriegsschauplatz, aber auch an anderen Fronten, waren immer wieder Einheiten der Gendarmerie im unmittelbaren Kampfeinsatz.³³

Diese doch teilweise wieder verstärkte Hinwendung zu den militärischen Strukturen manifestierte sich ab 1899 in neuen Uniformen, die statt des Jägerhuts wiederum die Pickelhaube als Kopfbedeckung aufwies.³⁴ Denn insgesamt lässt sich festhalten, dass die Gendarmerie ab Ende des 19. Jahrhunderts nicht mehr so sehr die Nähe zur Bevölkerung in den Vordergrund stellte, sondern mehr auf die Darstellung von Autorität und Strenge Wert legte, um sich damit Respekt zu verschaffen. Andererseits bemühte man sich, die Attraktivität des Dienstes anzuheben, denn die Gendarmen verblieben damals meist nur drei bis acht Jahre bei der Gendarmerie. Doch auf Grund diverser sozialer Verbesserungen und einer Erhöhung der Gehälter konnte ab der Jahrhundertwende eine deutliche Verlängerung der Dienstzeiten erreicht werden.³⁵ Außerdem ist noch zu

erwähnen, dass in den beiden Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg ein deutlicher Ausbau der Gendarmerie erfolgte. So steigerte sich im Zeitraum 1894 bis 1914 der Personalstand von 9.209 auf 14.215 Mann und die Zahl der Gendarmerieposten stieg von 2.337 auf insgesamt 3.644.³⁶

8. UMBRUCH NACH DEM ERSTEN WELTKRIEG

Im Herbst 1918 – nur wenige Tage nach Ende des Ersten Weltkrieges und der Errichtung der Ersten Republik – beschloss die Provisorische Nationalversammlung am 27. November 1918 ein neues Gendarmeriegesetz. In der damaligen Debatte stellte der Abgeordnete Paul Freiherr von Hock³⁷ fest: „[...] es gibt wenig Anstalten und Einrichtungen, die wir aus dem alten Österreich herübergenommen haben, die so allseitig als gut anerkannt werden und immer anerkannt worden sind als die Gendarmerie“.³⁸ Mit der neuen gesetzlichen Grundlage wurde aus der vormaligen „k. k. Gendarmerie“ die „Gendarmerie des Deutschösterreichischen Staates“. Doch damit war nicht nur eine Bezeichnungsänderung verbunden; vielmehr veränderte man ein zentrales Strukturmerkmal der Gendarmerie. Die zuvor bestandene militärische Organisation wurde aufgegeben und die Gendarmerie in einen Zivilwachkörper umgewandelt.

Die Gendarmen waren also ab diesem Zeitpunkt nicht mehr Soldaten, sondern Beamte. Damit hat man sich 1918 in Österreich eigentlich vom internationalen Modell der Gendarmerie verabschiedet, denn die militärische Ausrichtung gehört zum organisatorischen Kern der Gendarmerieorganisation. In Frankreich und in einigen anderen Staaten gibt es ja bis heute noch die Gendarmerie, die Teil der Armee ist und dementsprechend dem Verteidigungsministerium untersteht.

¹ Zur damaligen Errichtung der Polizeidirektionen vgl. Oberhummer 1938, 47 ff; Mayer 1986, 81 ff; Jäger 1990, 23 ff; Gebhardt 1992, 41 ff; ders. 2006, 31 ff; ders. 2011, 46 ff; Neumann 2006, 18 ff.

² Diese Organisationsänderung erfolgte mit kaiserlicher EntschlieÙung vom 23. März 1848. Sr. k. k. Majestät Ferdinand des Ersten politische Gesetze und Verordnungen, 66. Bd., Wien 1851, Nr. 36, 55. Zur Organisation der Polizei- und Zensurhofstelle und zum Ende des Polizeistaates vgl. Chvojka 2010, 31 ff; ebd., 338 ff.

³ Zu diesen Reformen in der Staatsverwaltung vgl. Baltl/Kocher 2008, 200 ff.

⁴ „Kaiserliche Verordnung vom 8. Juni 1849, womit die Errichtung einer Gendarmerie im ganzen Umfange des österreichischen Kaiserthums nach den ange-tragenen Grundzügen genehmigt wird“, RGBL. Nr. 272/1849. Dazu vgl. Hirschfeld 1989, 9 ff; Jäger 1990, 63 f.

⁵ Bereits seit Beginn der Neuzeit existierte eine Eliteeinheit der französischen Armee unter der Bezeichnung „Gendarmerie“. Daneben gab es die „Maréchaussée“ als Truppe für die Sicherheit, die 1791 neu organisiert wurde und die populärere Bezeichnung Gendarmerie übernahm. Dazu vgl. Emsley 1999, 37 ff.

⁶ Zur Entwicklung der Gendarmerie im damaligen Europa vgl. Emsley 1999, 173 ff.

⁷ *Organizzazione della Gendarmeria nella Lombardia, Milano 1817. Das Statut wurde auch in der Provinzial-Gesetz-sammlung von Tyrol und Vorarlberg für das Jahr 1817, 4. Bd., 2. T., 1013 ff veröffentlicht. Dazu vgl. Hinterstoisser/Jung 2000, 7 f; Neubauer 1924, 28; Kepler 1974, 80; Mayer 1999, 22 f.*

⁸ *Kempen-Fichtenstamm (1793–1863) war seit 1803 in der kaiserlichen Armee und war zuvor als Feldmarschall-Leutnant und Militärdistriktskommandant von Budapest im Einsatz. Zu seiner*

Person vgl. Schmidt-Brentano 1977, 484 f; Österr. Akademie der Wissenschaften 1965, 293. Zur Ernennung als Chef der Gendarmerie vgl. Mayr 1931, 152 f. Zur Gründung der Gendarmerie vgl. Hopfner 1999, 28 ff; Kepler 1974, 82 ff; Wagner 1987, 237 f.

⁹ *Provisorisches organisches Gesetz der Gensd'armerie in dem österreichischen Kaiserstaate, RGBL. Nr. 19/1850. Zum Inhalt des Gesetzes vgl. Esterle 2013, 23 ff; Hinterstoisser/Jung 2000; 19 ff; Hirschfeld 1989, 12 f; Metzinger 2004, 18 ff; Freie Gewerkschaft 1924, 17 ff; Gebhardt 1997, 37 ff.*

¹⁰ Diese „Dienst-Instruction für die Landes-Gensd'armerie“ hatte einen Umfang von 222 Paragraphen. Dazu vgl. Esterle 2013, 27 ff; Gebhardt 1997, 45 f.

¹¹ Für die Einrichtung dieser Unterkünfte gab es detaillierte Vorschriften, die sich nur unwesentlich von denen des übrigen Militärs unterschieden. Details finden sich bei Mayerhofer 1854, 3 ff. Dazu vgl. Gebhardt 1997, 58; Esterle 2013, 59 f.

¹² Neue Gendarmerieregimenter wurden 1854 in Krakau, Pressburg und Ödenburg stationiert.

¹³ Zu dieser Epoche des Neoabsolutismus vgl. Baltl/Kocher 2008, 204 ff.

¹⁴ Die diesbezügliche kaiserliche EntschlieÙung vom 25.04.1852 wurde nicht allgemein publik gemacht, sondern nur den Landesstellen mitgeteilt. Ein teilwei-ser Abdruck findet sich bei Dehmal 1926, 249 ff.

¹⁵ *AVA (= Allgemeines Verwaltungsarchiv des Österr. Staatsarchivs), M.d.I. Allg. IV M.I. Kart. 177 b – Nr. 26.211/1860. Kaiserliche EntschlieÙung vom 27.06.1860. Abgedruckt bei Neubauer 1924, 567. Diese EntschlieÙung wurde hierauf auch durch die Ministerialverordnung vom 16.07.1860 kundgemacht. Dazu vgl. Kepler 1974, 87; Hesztera 1994, 20.*

¹⁶ Zum damaligen organisatorischen Stand der Gendarmerie vgl. Petrossi 1865, 45 ff.

¹⁷ Circular-Verordnung vom 18. Februar 1866, K. k. Armee-Verordnungsblatt Nr. 29/1866. Dazu vgl. Hesztera 1994, 21; Kepler 1974, 88; Gebhardt 1997, 89 ff; Wagner 1987, 239.

¹⁸ Zum Ausgleich vgl. Baltl/Kocher 2008, 212 f.

¹⁹ Kundgemacht durch Circular-Verordnung vom 8. Mai 1867, K. k. Armee-Verordnungsblatt Nr. 88/1867. Zwei weitere Landesgendarmeriekommanden – nämlich die für Kroatien und Siebenbürgen – wurden erst ein Jahr später dem ungarischen Verteidigungsministerium untergeordnet. Dazu vgl. Hesztera 1994, 22.

²⁰ Zur weiteren Organisation der Gendarmerie im Königreich Ungarn vgl. Hinterstoisser/Jung 2000, 41 ff; Márkus 1912, 326 ff. Zur umfassenden Geschichte der ungarischen Gendarmerie vgl. Csaba 1999.

²¹ Fojan 1999, 112–121; Schmid 1908, 34; Hinterstoisser/Jung 2000, 44 ff.

²² Kundgemacht durch die Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 18. Jänner 1868, RGBL. Nr. 11/1868. Die Kompetenzübertragung an das Innenministerium wurde durch Verordnung vom 15.02.1870 verlautbart, RGBL. Nr. 12/1870. Zum Kompetenzbereich des Ministeriums vgl. Ulbrich 1883, 150 f. Die Organisation der Landwehr sowie die Regelung der Wehrpflicht erfolgten durch das Wehrgesetz vom 05.12.1868, RGBL. Nr. 151/1868.

²³ Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 20. September 1868, RGBL. Nr. 132/1868.

²⁴ Zu den damaligen Diskussionen im Reichsrat vgl. Gebhardt 2013, 264 ff.

²⁵ Gesetz vom 26. Februar 1876, über die

- k. k. Gendarmerie für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. Nr. 19/1876. Zu den Inhalten des Gesetzes vgl. *Freie Gewerkschaft 1924*, 27 ff; Neubauer 1924, 71 ff; Metzinger 2004, 57 ff; Kepler 1974, 90; Gebhardt 1997, 117 f.
- ²⁶ Sie waren mit folgenden Nummern versehen: 1 Niederösterreich, 2 Böhmen, 3 Tirol und Vorarlberg, 4 Mähren, 5 Galizien, 6 Steiermark, 7 Küstenland, 8 Oberösterreich, 9 Dalmatien, 10 Schlesien, 11 Salzburg, 12 Krain, 13 Bukowina, 14 Kärnten.
- ²⁷ Die Änderungen der Uniformen wurden im Wesentlichen in zwei Schritten bereits in den Jahren 1860 und 1868 vorgenommen. Dazu vgl. *Hinterstoisser/Jung 2000*, 29 ff.
- ²⁸ Zur Ausbildung vgl. *Hesztera 1999*, 40 f.
- ²⁹ *Hesztera 1999*, 45 f; *Emsley 1999*, 231.
- ³⁰ Zum militärischen Dienstrecht vgl. *Dohr 2014*, 44 ff; *Hesztera 1999*, 43.
- ³¹ Vor 1890 waren sogar Patrouillen bis zu 35 Stunden möglich, *Hesztera 1999*, 41.
- ³² Gesetz vom 25. Dezember 1894, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. Nr. 1/1895. Zu den Inhalten vgl. *Freie Gewerkschaft 1924*, 32 f; *Metzinger 2004*, 81 ff; *Gebhardt 1997*, 145 ff. Die Abschaffung der Gendarmerie erfolgte mit der SPG-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 151/2004.
- ³³ Neben den regulären Gendarmerieeinheiten gab es ab Kriegsbeginn auch die Feldgendarmerie, die mit Sicherheitsaufgaben in den Kampfgebieten betraut war, *Hinterstoisser/Jung 2000*, 56 ff, ebd., 74 ff; *Schmid 1908*, 32 ff.
- ³⁴ *Hinterstoisser/Jung 2000*, 38 ff.
- ³⁵ *Emsley 1999*, 228 f; *Hesztera 1999*, 41 ff; *Gebhardt 1997*, 156 ff.
- ³⁶ Zu diesen Aspekten vgl. *Gebhardt 1997*, 151 ff. Zur Statistik vgl. *Neubauer 1924*, 97 f. Im gleichen Zeitraum stieg die Bevölkerungszahl in den österreichischen Kronländern der Monarchie von 24 auf 28,5 Millionen.
- ³⁷ *Paul Freiherr von Hock (1857–1924), Abgeordneter der Deutschnationalen Partei, zuvor Reichsratsabgeordneter und Hofrat beim Verwaltungsgerichtshof. Kurzbiografie auf http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_00607/index.shtml.*
- ³⁸ *Stenografisches Protokoll, 6. Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich am 27. November 1918*, 185.
- Quellenangaben**
- Baltl, Hermann/Kocher, Gernot (2008). Österreichische Rechtsgeschichte. Unter Einschluss sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Grundzüge. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Graz.
- Chvojka, Michal (2010). Josef Graf Sedlnitzky als Präsident der Polizei- und Zensurhofstelle in Wien (1817–1848). Ein Beitrag zur Geschichte der Staatspolizei in der Habsburgermonarchie*, Frankfurt a.M.
- Csaba, Csapó (1999). A Magyar Királyi Csendőrség Története 1881–1914*, Pécs.
- Dehmal, Heinrich (1926). Die österreichische Polizeigesetzgebung*, Wien.
- Dohr, Siegfried (2014). Die personalrechtlichen Grundlagen der österreichischen Soldaten vom 18. Jahrhundert bis heute*, Diss., Graz.
- Emsley, Clive (1999). Gendarmes and the State in Nineteenth-Century Europe*, Oxford.
- Esterle, Michael M. (2013). Das österreichische Gendarmeriegesetz 1850 vor dem Hintergrund der damals geltenden militärischen Vorschriften*, Dipl.Arb., Graz.
- Fojan, Ernst (1999). Geschichte des Gendarmeriekorps für Bosnien und Herzegowina*, in: *Hörmann, Fritz/Hesztera, Gerald (Hg.) Zwischen Gefahr und Berufung. Gendarmerie in Österreich, Werfen/Wien*, 112–121.
- Freie Gewerkschaft der österreichischen Bundesgendarmerie (Hg.) (1924). Fünfundsiebzig Jahre Gendarmerie. Festnummer aus Anlaß der Fünfundsiebzigjahrfeier der österreichischen Gendarmerie 1849–1924*, Wien.
- Gebhardt, Helmut (1992). Die Grazer Polizei 1786–1850. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Sicherheitswesens im aufgeklärten Absolutismus und im Vormärz*, Graz.
- Gebhardt, Helmut (1997). Die Gendarmerie in der Steiermark von 1850 bis heute*, Graz.
- Gebhardt, Helmut (2006). Die Etablierung der österreichischen Polizei und Gendarmerie im 18. und 19. Jahrhundert. Aspekte zu ihrer Rolle bei der Entwicklung von Staatsorganisation und Rechtsstaat*, in: *Gebhardt, Helmut (Hg.) Polizei, Recht und Geschichte. Europäische Aspekte einer wechselvollen Entwicklung*, Graz, 30–41.
- Gebhardt, Helmut (2011). Die Rolle der Polizisten und Gendarmen im Wandel der österreichischen Staatssysteme des 19. und 20. Jahrhunderts*, in: *Lüdtke, Alf/Reinke, Herbert/Sturm, Michael (Hg.) Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert*, Wiesbaden, 45–60.
- Gebhardt, Helmut (2013). Die österreichische Gendarmerie im Blickpunkt des Reichsrats von 1867 bis 1876*, in: *Egger, Johann/Kabbe, Georg (Hg.) Aspekte der Rechtsgeschichte und der Gesellschaftspolitik in Tirol, Österreich und weltweit. Festschrift zum 70. Geburtstag von Kurt Ebert, Veliko Tarnovo*, 261–272.
- Hesztera, Franz (1994). Die Kommandostrukturen der Gendarmerie von 1850 bis 1993*, Wien.
- Hesztera, Franz (1999). Die sozialen*

- Aspekte im Gendarmeriekorps bis 1918*, in: Hörmann, Fritz/Hesztera, Gerald (Hg.) *Zwischen Gefahr und Berufung. Gendarmerie in Österreich*, Werfen/Wien, 38–47.
- Hinterstoisser, Hermann/Jung, Peter (2000). *Geschichte der Gendarmerie in Österreich-Ungarn. Adjustierung 1816–1918. Einsätze im Felde 1914–1918. Österreichische Militärgeschichte, Sonderbd. 2*, Wien.
- Hirschfeld, Alexander (1989). *Die Gendarmerie in Österreich. Eine Information des Bundesministeriums für Inneres*, Wien.
- Hopfner, Thomas (1999). *Gründung der Gendarmerie*, in: Hörmann, Fritz/Hesztera, Gerald (Hg.) *Zwischen Gefahr und Berufung. Gendarmerie in Österreich*, Werfen/Wien, 28–32.
- Jäger, Friedrich (1990). *Das große Buch der Polizei und Gendarmerie in Österreich*, Graz.
- Kepler, Leopold (1974). *Die Gendarmerie in Österreich 1849–1974. 125 Jahre Pflichterfüllung*, Graz.
- Márkus, Desider (1912). *Ungarisches Verwaltungsrecht*, Tübingen.
- Mayer, Friedrich (1999). *Das Sicherheitswesen in Österreich vor 1849*, in: Hörmann, Fritz/Hesztera, Gerald (Hg.) *Zwischen Gefahr und Berufung. Gendarmerie in Österreich*, Werfen/Wien, 17–25.
- Mayer, Ingeborg (1986). *Polizeiwesen in Wien und Niederösterreich im 18. Jahrhundert, Unser Heimat (57)*, 75–91.
- Mayerhofer, Ernest (1854). *Das Bequartierungssystem der Landes-Gendarmerie*, Wien.
- Mayr, Josef K. (1931). *Das Tagebuch des Polizeiministers Kempen von 1848 bis 1859*, Wien.
- Metzinger, Andreas (2004). *Die Gendarmeriegesetze der Jahre 1850, 1876 und 1894 im Vergleich*, Dipl.Arb., Graz.
- Neubauer, Franz (1924). *Die Gendarmerie in Österreich 1849–1924*, Wien.
- Neumann, Veronika (2006). *Die Grazer Polizei – Ihre Aufgabenbereiche im kulturellen und gesellschaftlichen Wandel des 20. Jahrhunderts*, Hausmannstätten.
- Oberhummer, Hermann (1938). *Die Wiener Polizei. Neue Beiträge zur Geschichte des Sicherheitswesens in den Ländern der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie, 1. Bd.*, Wien.
- Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hg.) (1965). *Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950, 3. Bd.*, Wien.
- Petrossi, Ferdinand (1865). *Das Heerwesen des österreichischen Kaiserstaates, 1. Bd.*, Wien.
- Schmid, Ferdinand (1908). *Das Heeresrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie*, Wien/Leipzig.
- Schmidt-Brentano, Antonio (1977). *Kempen von Fichtenstamm, Johann Franz Freiherr*, in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)*, 11. Bd., Berlin, 484–485.
- Ulbrich, Joseph (1883). *Lehrbuch des Oesterreichischen Staatsrechts*, Wien.
- Wagner, Walter (1987). *Die k.(u.)k. Armee – Gliederung und Aufgabenstellung*, in: Wandruszka, Adam/Urbanitsch, Peter (Hg.) *Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band V: Die bewaffnete Macht*, Wien, 142–633.